



Stadt Bad Mergentheim

Satzung

über die Erhebung einer

Kurtaxe

(Kurtaxesatzung)

vom 23.07.2009

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Mergentheim am 23.07.2009 folgende Satzung beschlossen:

- 1. Änderung durch Satzung vom 20.05.2010 (§ 7 und Anlage zu §§ 4 und 7), in Kraft getreten am 23.05.2010**
- 2. Änderung durch Satzung vom 20.05.2010 (§§ 5, 10 und Anlage zu §§ 4 u. 7), in Kraft getreten am 01.01.2011**
- 3. Änderung durch Satzung vom 29.11.2012 (§ 4 Absatz 2 , §§ 7 und 8), in Kraft getreten am 01.01.2013**
- 4. Änderung durch Satzung vom 15.12.2016 (§ 3, § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Nr. 4, § 6, § 7 Abs. 3, § 8, § 10 Absatz 4 Nr. 1 und die Anlage zur Satzung) tritt in Kraft am 01.01.2018**

§ 1

Erhebung einer Kurtaxe

- (1) Die Stadt Bad Mergentheim erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken durch die Kurverwaltung Bad Mergentheim GmbH (im folgenden Kurverwaltung genannt) bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck von der Kurverwaltung durchgeführten Veranstaltungen im Sinne von § 8 eine Kurtaxe. Daneben kann die Kurverwaltung für die Benutzung eigener Einrichtungen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, ein privatrechtliches Eintrittsgeld erheben. Dies gilt auch für den einmaligen Eintritt in den Kurpark.
- (2) Die Stadt Bad Mergentheim beauftragt die Kurverwaltung, die Kurtaxe zu berechnen, die Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Kurtaxe entgegenzunehmen und an die Stadt abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt mitzuteilen.
Das Nähere wird durch eine schriftliche Vereinbarung geregelt.

§ 2

Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtige sind alle Personen, die sich in der Stadt Bad Mergentheim (Erhebungsgebiet) aufhalten, aber nicht Einwohner der Stadt sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtige sind darüber hinaus auch diejenigen Einwohner der Stadt Bad Mergentheim, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern erhoben, die in der Stadt Bad Mergentheim arbeiten oder in Ausbildung stehen.

§ 3

Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet setzt sich aus folgenden zwei Kurbezirken zusammen:

1. Kurbezirk I, bestehend aus
 - a) dem Stadtteil Bad Mergentheim-Stadt ohne das Gebiet des Campingplatzes Willinger Tal (Flurstücke 3052 und 3052/1),

- b) dem an den Stadtteil Bad Mergentheim-Stadt angrenzenden Teil des Stadtteils Löffelstelzen. Die Begrenzung dieses Gebiets verläuft von der Markungsgrenze entlang der Löffelstelzer Straße (Flurstück 902/2), Waldstraße (Flurstück 901), Bismarckstraße (Flurstück 950) und Arkaustraße (Flurstück 937) bis zur Südgrenze von Flurstück 949/2. Von hier aus folgt die Begrenzung auf ca. 5 m der Südgrenze dieses Flurstücks bis zu dem Schnittpunkt an der Nordostecke des Flurstücks 948/2 und verläuft von dort entlang der östlichen bzw. süd-östlichen Grenze dieses Flurstücks bis zur Markungsgrenze;

2. Kurbezirk II, bestehend aus

dem übrigen Gebiet der Großen Kreisstadt Bad Mergentheim.

§ 4

Maßstab und Höhe der Kurtaxe

- (1) Der Maßstab und die Höhe der Kurtaxe ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet. Im Laufe eines Kalenderjahres wird die Kurtaxe im Kurbezirk I für höchstens 42 Tage, im Kurbezirk II für höchstens 28 Tage erhoben.
- (3) Kurtaxepflichtige nach § 2 Abs. 2 haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des Aufenthalts eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Die Höhe ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. In den Fällen des § 9 Abs. 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 1. Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
 2. Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden;
 3. Kranke, solange sie nachweislich bettlägerig sind. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch Zeugnis eines Arztes, der zu der gemäß § 10 meldepflichtigen Person nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und

an einer solchen Person nicht beteiligt sein darf. Der Nachweis ist unaufgefordert spätestens 3 Tage nach Feststellung der Bettlägerigkeit vorzulegen. Die Stadt kann andere Nachweise, z. B. ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.

4. Reisegruppen ab 15 Personen, die in Bad Mergentheim nur eine Nacht verbringen und die über / mit einen (m) Reiseveranstalter gebucht haben.
5. Begleitpersonen in Akutkliniken.

(2) Auf Antrag werden von der Kurtaxe befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich aus beruflichen Gründen im Erhebungsgebiet aufhalten.
2. Teilnehmer an Tagungen, beruflich bedingten Lehrgängen und Kursen sowie an Sportveranstaltungen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
3. Besucher im Rahmen von Städtepartnerschaften.
4. Begleitpersonen von Schwerbehinderten im Sinne des Schwerbehindertengesetzes, die nach dem Eintrag im Schwerbehindertenausweis oder aufgrund amtsärztlicher Bescheinigung auf eine ständige Begleitperson angewiesen sind.

(3) Befreiungen nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4 müssen innerhalb von drei Werktagen nach der Ankunft bei der Kurverwaltung beantragt werden. Die maßgeblichen Verhältnisse sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

§ 6

Ermäßigungen

Auf Antrag wird die Kurtaxe ermäßigt bei

1. Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % um 30 %.
2. Reisegruppen ab 15 Personen um 50 %.

Der Antrag muss innerhalb von drei Werktagen nach der Ankunft bei der Kurverwaltung gestellt werden. Andernfalls beginnt die Ermäßigung frühestens am Tag der Antragstellung. Die maßgeblichen Verhältnisse sind nachzuweisen oder glaubhaft zu machen.

Liegen beide Voraussetzungen zur Ermäßigung vor, wird die Kurtaxe nur ein Mal um 50 % ermäßigt.

§ 7

Kur- und Gästekarte

- (1) Jede Person, für die Kurtaxe zu entrichten ist oder die nach § 5 Absatz 2 Ziffer 4 befreit ist, erhält von der Kurverwaltung eine Kur- und Gästekarte.
 - a) Kur- und Gästekarten für Personen bis zu drei Kalendertagen Aufenthalt, werden nur mit dem Tag der Ankunft und dem Abreisetag ausgestellt.
 - b) Kur- und Gästekarten für Personen mit mehr als drei Kalendertagen Aufenthalt, werden mit dem Tag der Ankunft und dem voraussichtlichen Abreisetag sowie mit dem Namen des Inhabers ausgestellt.
- (2) Kurtaxepflichtige Personen im Sinne von § 2 Absatz 2 erhalten nach Zahlung der durch Abgabebescheid erhobenen Pauschalkurtaxe eine Jahreskur- und Gästekarte.
- (3) Personen, die ihre Hauptwohnung im Main-Tauber-Kreis haben und nicht der Kurtaxe unterliegen, können zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen eine Jahres-Einwohnerkarte erwerben.
Das Entgelt hierfür ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (4) Die Kur- und Gästekarte ist nicht übertragbar. Sie ist bei Benutzung der in § 8 aufgeführten Einrichtungen unaufgefordert vorzulegen. Missbräuchliche Verwendung hat die Einziehung zur Folge.
- (5) Bei Verlust der Kur- und Gästekarte wird auf Antrag gegen eine Gebühr von 5 Euro eine Ersatzkarte ausgestellt.
- (6) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten für Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 bleibt unberührt.

§ 8

Rechte des Inhabers einer Kur- und Gästekarte sowie einer Jahres-Einwohnerkarte

Die Kur- und Gästekarte sowie die Jahres-Einwohnerkarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit

1. zur Teilnahme an der Trinkkur;
2. zum Besuch des Kurparks und der Kurkonzerte;
3. zur Benutzung der Wandelhalle und des Hauses des Kurgastes während deren Öffnungszeiten;
4. zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen beim Angebot des Instituts für Bad Mergentheimer Kurmedizin und Gesundheitsbildung;

5. zu ermäßigtem Eintritt bei denjenigen Veranstaltungen der Kurverwaltung, für die ein gesondertes Eintrittsgeld erhoben wird;
6. zu ermäßigtem Eintritt beim Besuch der Solymar Therme;
7. zur kostenlosen Nutzung des Stadtbusverkehrs Bad Mergentheim, **dies gilt nicht für den Inhaber einer Jahres-Einwohnerkarte**;
8. zu weiteren Vergünstigungen, soweit dies auf der Kur- und Gästekarte bzw. auf der Jahres-Einwohnerkarte ausgedruckt ist oder auf sonstige Weise bekannt gegeben wird.

§ 9

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxeschuld nach § 4 Abs. 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am ersten Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.
- (3) Die pauschale Jahreskurtaxe wird durch besonderen Bescheid erhoben und ist einen Monat nach Bekanntgabe zur Zahlung fällig.

§ 10

Meldepflicht

- (1) Wer gegen Entgelt Personen beherbergt, einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung (auch Zweitwohnung) als Ferienwohnung an Ortsfremde zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, die beherbergten Personen am nächsten auf die Ankunft folgenden Werktag bei der Kurverwaltung anzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Die Meldung ist am nächsten nach der Ankunft der Reiseteilnehmer folgenden Werktag bei der Kurverwaltung zu erstatten.
- (3) Für die Meldung sind die von der Stadt bestimmten Vordrucke zu verwenden.
- (4) Die Meldungen sind in einer den Beherbergern zur Verfügung gestellten Software mit den erforderlichen Gast- bzw. Patientenstammdaten spätestens am Tag der Anreise zu erfassen und auf elektronischem Weg über Internet zu übermitteln. Beherberger, die nicht über einen Internetanschluss verfügen,

haben die Meldungen in der Kurverwaltung oder in der Tourist-Info der Stadt zu erfassen bzw. erfassen zu lassen.

- (5) Die Stadt und die Kurverwaltung sind berechtigt, die Einhaltung der Meldepflicht während der üblichen Geschäftsstunden in den Betriebsräumen durch Beauftragte überprüfen zu lassen. Der Betrieb hat den von Gast / Patienten unterschriebenen Meldeschein nach den Vorschriften des Meldegesetzes aufzubewahren und bei der Überprüfung vorzulegen.

§ 11

Einzug und Abführung

- (1) Die nach § 10 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 9 Abs. 2 ein Kurtaxebescheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Kurverwaltung, die als Zahlstelle der Stadt gilt, abzuführen. Sie haften der Stadt gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für Reiseunternehmen, die in dem Reiseentgelt Kurtaxe einbeziehen, das die Reisetilnehmer an den Reiseunternehmer zu entrichten haben.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige unverzüglich unter Angabe von Name und Adresse des Kurtaxepflichtigen an die Stadt sowie an die Kurverwaltung zu melden.
- (3) Die im Lauf eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zum 15. des folgenden Monats abzuführen.

§ 12

Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind nach §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg die Straf- und Bußgeldbestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 bis 4 dieser Satzung nicht nachkommt;
 - b) die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nach § 11 Abs. 1 und 3 dieser Satzung nicht einzieht und an die Kurverwaltung abführt;
 - c) Namen und Adresse von kurtaxepflichtigen Personen nach § 11 Abs. 2 dieser Satzung nicht meldet, die sich weigern die Kurtaxe zu entrichten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung der Stadt Bad Mergentheim vom 25.03.1999 in der Fassung vom 14.12.2006 außer Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Bad Mergentheim über die Erhebung einer Kurtaxe

(zu §§ 4 und 7)

1. Die **Kurtaxe** beträgt je Person und Aufenthaltstag

| | Euro |
|---------------------|------|
| 1.1 im Kurbezirk I | 2,95 |
| 1.2 im Kurbezirk II | 1,90 |

2. Die **pauschale Jahreskurtaxe** nach § 4 Abs. 3 der Satzung beträgt

| | Euro |
|---------------------|-------|
| 2.1 im Kurbezirk I | 88,00 |
| 2.2 im Kurbezirk II | 44,00 |

3. Das Entgelt für die **Jahres-Einwohnerkarte** (§ 7 Absatz 3 der Satzung) beträgt

| | Euro |
|--|-------|
| 3.1 für die Einzelkarte | 27,50 |
| 3.2 für die Familienkarte (einschließlich Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) | 44,00 |

Die Kurtaxesätze enthalten die ermäßigte gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7 %.